

# 30/2021 Mitteilungsblatt / Bulletin

30. Juli 2021

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021

# Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studiengangs	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	7
§ 11	Inkrafttreten	7
Anlage	·	
Studie	n- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement	ε

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

#### § 3 Besondere Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) Der Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement qualifiziert die Studierenden für sicherheitsrelevante Führungspositionen im privaten, öffentlichen oder Nonprofit-Sektor. Sie entwickeln Führungskompetenzen, die sie in ihren Praxisfeldern erfolgreich umsetzen können. Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und soziale Kompetenzen werden so miteinander vernetzt, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Die angestrebten Handlungskompetenzen werden zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen und den praktischen Anforderungen der Berufsfelder gerecht. Die maßgeblichen Elemente sind:
  - Eine fundierte, fachliche Qualifikation mit sicherheits-, sozial-, wirtschafts-, organisations-und rechtswissenschaftlichen sowie interkulturellen Schwerpunkten. Insbesondere wird die

- anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis entwickelt.
- Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese Schlüsselkompetenzen erstrecken sich sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen wie Wissen und Fertigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale. Hierzu zählen ethisch fundierte Einstellungen, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Team- und Konfliktfähigkeit, Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zur Führung nach innen und außen.
- (3) Das Studium soll die Studierenden insbesondere befähigen,
  - Informationen zielgerichtet und unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auszuwerten,
  - komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse operativ und strategisch umzusetzen,
  - politische, soziale und wirtschaftliche Konfliktpotenziale in ihren Wechselwirkungen zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten,
  - Sicherheitslagen in ihrer Relevanz für die Organisationsziele und sämtliche Geschäftsprozesse differenziert und entscheidungsorientiert zu bewerten,
  - Informationsschutz prozessorientiert und integriert zu konzipieren, zu implementieren und einem Qualitätsmanagement zu unterziehen,
  - die Grundlagen staatlichen und privaten sicherheitsbezogenen Handelns im öffentlichen Raum zu verstehen und Kooperationen mit staatlichen Institutionen erfolgreich gestalten zu können,
  - im Unternehmensbereich ein integriertes und an den Wertschöpfungsprozessen orientiertes Risikomanagement zu konzipieren, zu implementieren und zu praktizieren,
  - eine Organisationseinheit in einem Unternehmen, die sicherheitsbezogene Leistungen anbietet, zu entwickeln, erfolgreich zu leiten und die Herausforderungen struktureller Veränderungen zu meistern
  - rechtliche Grundlagen von Sicherheitsdienstleistungen zu kennen, rechtssicher zu handeln und zu entscheiden sowie Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden erfolgreich zu gestalten.
  - Entwicklungen der Sicherheitsbedarfe und –märkte frühzeitig zu erkennen und hierfür erfolgversprechende Strategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
  - Sicherheitsdienstleistungen auf spezifische und sich ändernde Bedarfslagen zuzuschneiden und bedarfsgerechte Sicherheitslösungen anzubieten,
  - interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass durch die Interaktionen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden die Organisationsziele bestmöglich erreicht werden,
  - Konfliktsituationen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialer Kompetenzen erfolgreich zu bewältigen,
  - Gender- und kulturkompetent zu handeln und zu führen.

#### § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

# § 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStd/PrüfO der Fachbereichsrat.
- (3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (5) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
  - Koordination des Studienangebotes;
  - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
  - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
  - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

#### § 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
  - a) Hausarbeit (H)
    - Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 3.000 bis 4.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
  - b) Klausuren (K)
    Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel eine Zeitstunde in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und zwei bis drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
  - c) Mündliche Prüfungen (M)
     Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- d) Referat (R)
  - Ein Referat soll mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.
- e) Praxistransferbericht (PTB)
  - Für die Anforderungen an den Praxistransferbericht gilt § 11 Abs. 2 Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement.
- f) Leistungstest (LT)
  - Als spezifische Form des Leistungstests können die Prüfenden bestimmen, dass die Studierenden ein Planspiel erarbeiten und dieses als Übungsleitung mit den Studierenden durchführen. Die Studierenden sollen ein berufsfeldrelevantes Thema unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten und anwenden. Das Thema des Planspiels wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mit den Studierenden festgelegt.
- g) Kombinierte Prüfung (KP)
  Die Modulbeschreibung legt die Gewichtung der Teilleistungen fest. Auf die schriftliche
  Teilleistung entfallen mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Bewertung. Der für
  die Teilleistungen nach Abs. 1 a) bis d) vorgesehene Umfang ist entsprechend ihrer Gewichtung
  für die Kombinierte Prüfung zu kürzen.
- (2) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.
- (3) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Bachelorprüfung

- (1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9.000 bis 12.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die Bachelorarbeit ist in einer Lehrsprache des Studiengangs abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.
- (5) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (7) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 bis 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem

sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

- (8) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 5 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (9) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/Prüf0 festgestellt.

## § 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: 0,75

b) Note der Bachelorarbeit: 0,2

c) Note der mündlichen Bachelorprüfung: 0,05

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

# § 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Arts (B.A.)"

verliehen.

#### § 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR in Kraft.

Anlage Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement

	n- und Prüfungsplan chelorstudiengangs Sicherheitsmanageme	nt				1. S	em.	2. 8	Sem.	3. S	Sem.	4. S	Sem.	5. S	em.	6. S	em.	7. S	em.
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht- Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SMS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SMS	ECTS-LP
1	Wissenschaftlich arbeiten im Studium	LV Ü	к	UB	Р	2	6												
2	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die staatliche Ebene	LV Ü	KP		Р	2	6												
3	Rechtliche Grundlagen	LV Ü	К		Р	3	6												
4	Kommunikative Kompetenz in Studium und Beruf	PS	KP		Р	4	6												
5	Wirtschaftsw issenschaftliche Grundlagen des Sicherheitsmanagements	LV	К		Р	4	6												
6	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die private Ebene	LV Ü	KP		Р			2	6										
7	Rechtliche Befugnisse	LV	К		Р			4	6										
8	Psychologie für das Sicherheitsmanagement	LV	KP		Р			1	6						5				
9	Absatz- und Finanzmarktorientiertes Handeln im Sicherheitsunternehmen	Ü LV	KP		Р			3	6					1	Fraktikum				
10	Risiko- und Krisenmanagement, Sicherheitstechnik	LV PÜ	KP		Р			4	6	2	7								
11	Zivilrecht	LV	К		Р					4	6								
12	Personalmanagement	LV	Н		Р					4	6								
13	Strategic and organizational aspects of security management	LV	KP		Р					4	6								
14	English in the professional environment	PÜ	KP		Р					4	5								
15	Kriminalitätskontrolle als Aufgabe des Sicherheitsmanagements	LV	К		Р							6	9						
16	Arbeitsrecht	LV	K		Р							4	6						
17	Kernelemente des Rechnungswesens im Sicherheitsmanagement	LV	К		Р							4	6						
18	Safety im Unternehmenskontext	LV	K		Р							4	6						
19	Praktikum  Technische, rechtliche und organisatorische	PÜ	PTB	UB	WP							2	3		30	1,5	3		
20	Grundlagen des Informationsschutzes und der Informationssicherheit	LV Ü	К		Р											2	6		
21	Vertiefung in ausgew ählten Rechtsgebieten I	PÜ	KP oder M		WP											3	6		
22	Projektmanagement in Vertiefungsgebiet I	PÜ	В		WP											4	6		
23	Fokusseminar I	PS	KP		WP											4	6		
24	Vertiefung in ausgewählten Rechtsgebieten II	PÜ 	KP oder M		WP											<u> </u>	Ш	3	6
25	Projektmanagement in Vertiefungsgebiet II	PÜ	В	<u> </u>	WP			<u> </u>	<b> </b>							igspace	Ш	4	6
26 27	Fokusseminar II  Vertiefung wissenschaftlichen und methodischen Arbeitens	PS PÜ	KP LT	UB UB	WP P											1,5	3	4	6
	Bachelorprüfung							_											
28	Bachelorarbeit				WP														10
	Mündliche Bachelorprüfung		<u> </u>		WP												$\Box$		2
	Summe Semesterwochenstunden	110		l		20		20		21		20		0		18	П	11	
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210	1	-	-		30	_	30		30	$\vdash$	30			-	30		30

<u>Abkürzungen</u>			
ECTS-Leistungspunke	ECTS-LP	Projekt-Bericht	В
Hausarbeit	н	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Klausur	K	Übung (20 Studierende)	Ü
Kombinierte Prüfung	KP	Undifferenziert bew ertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ		